

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Erster Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet und beim Secretair Brandenburg zu Rauen, sowie in der Buchdruckerei zu Potsdam, Lindenstraße Nr. 18, angenommen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr in der genannten Druckerei eintreffen.

Nr. 91.

Rauen, den 14. November

1849.

Ämtlicher Theil.

Die jetzige Regulirung des Sommerweges auf der Chaussée-
strecke zwischen Eichstädt und Hennigsdorff macht es zur Ver-
meidung von Störungen bei der Arbeit nöthig, daß die
Strecke zwischen Eichstädt und Marwitz sofort für jedes
Fuhrwerk abgesperrt werde, was hierdurch geschieht.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, be-
merke ich, daß statt der abgesperrten Wegestrecke der Weg
von Eichstädt nach Marwitz oder von Marwitz nach Eich-
städt über Böhow oder Belten einzuschlagen ist und daß
Fuhrwerke, welche dennoch den directen Weg zwischen Eich-
städt und Marwitz einschlagen, sich der Gefahr aussetzen,
in diesen Ortschaften, resp. auf der Baustraße, von den
Aufsichts-Beamten zurückgewiesen zu werden.

Rauen, den 9. November 1849.

Königl. Landraths-Ämt.
Wolfart.

v. c.

Es ist hier zur Anzeige gekommen, daß die Chaussée-
strecke zwischen Hennigsdorff und Gremmen, soweit sie dem
Verkehr geöffnet ist, in vorschriftswidriger Art durch schwere
Fuhrwerke mit schmalen Radfelgen benutzt werde. Da nach
der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. März 1848 (Ge-
setzsammlung S. 125) die Verordnung über den Verkehr auf
den Kunststraßen vom 17. März 1839 (Gesetzsamml. S. 80)
auf die qu. Chaussée ebenfalls Anwendung findet und Con-
traventionen der bemerkten Art den Straf-Bestimmungen
des §. 15 seq. dieser Verordnung unterliegen, so mache
ich dies dem betheiligten Publicum hierdurch nachrichtlich
bekannt und damit die betreffenden Fuhrwerks-Besitzer ihre
vorschriftswidrigen Wagenräder entsprechend verändern lassen.

Rauen, den 9. November 1849.

Königl. Landraths-Ämt.
Wolfart.

v. c.

An sämtliche Herren Schulzen und Ortsvor-
steher im Kreise.

Die Herren Schulzen und Ortsvorsteher werden hier-
durch veranlaßt, die vorgeschriebene jährliche Collecte zur
Verstärkung der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unter-
stützungs-Fonds, sofern dies nicht bereits geschehen sein sollte,
unverzüglich abzuhalten und die gesammelten Beiträge mit-
telt Lieferzettels bis zum 28. November d. J. an die
Kreiskasse hieselbst abzuführen oder derselben eine Vacat-
Anzeige zugehen zu lassen, widrigenfalls solche durch expresse
Boten auf Kosten der säumigen Herren Schulzen eingeholt
werden müssen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die fragliche
Haus-Collecte wirklich als solche durch Einsammlung von
Beiträgen in allen Häusern vorzunehmen, und daß dies
geschehen, ausdrücklich in den Lieferzetteln, beziehungsweise
den Vacat-Anzeigen, zu vermerken ist.

Rauen, den 10. November 1849.

Königliches Landraths-Ämt.
Wolfart.

v. c.

Marktpreise

vom 10. November 1849.

Der Scheffel	Waizen	2 Thl. 7 Sgr. 6 Pf.	auch 2 Thl. 3 Sgr. 9 Pf.
"	Roggen	1 " 3 " 9 "	" 1 " — "
"	Gerste	— " 28 " 9 "	" — " 25 " — "
"	Hafer	— " 21 " 3 "	" — " 20 " — "
"	Erbsen	1 " 10 " — "	" — " — " — "
"	Kartoff.	— " 12 " — "	" — " 10 " — "

Potsdam, den 10. November 1849.

Königl. Polizei-Director,
Regierungsrath v. Kahlben-Normann.

Nichtamtlicher Theil.

Die Civilehe und die kirchliche Trauung.

Seitdem unser Land sich der Segnungen der christlichen Religion erfreut, also seit über tausend Jahren, ist es aller Orten Sitte gewesen, daß christliche Verlobte ihr eheliches Bündniß am heiligen Altare schlossen, daß sie zu dem wichtigsten Schritte ihres Lebens den Segen Gottes durch die Diener der Kirche begehrten. So haben Eure Großältern in Gott diesen Schritt gethan, und die Kirche hat ihnen einen herzlichen Spruch als Leit- und Leuchstern auf den Theweg gegeben; so habt Ihr denselben Schritt gethan und an heiliger Stätte Gelübde ehelicher Treue und Liebe abgelegt, Verheißungen des göttlichen Beistandes empfangen. Ob Eure Kinder diesen Schritt ebenso thun werden und können, ist noch ungewiß.

Die neue Freiheit nämlich, welche uns durch die Märztage gebracht worden, will das Ding anders; sie will diese heilige tausendjährige, christliche Sitte ändern. Sie muß sie ändern, denn sie kümmert sich nicht um Kirche und um Gotteswort, beides ist ihr gleichgültig; sie muß sie ändern, denn sie will einen Rechtsstaat und opfert daher den früher christlichen.

Der Beschluß der ersten Kammer lautet im §. 16 wörtlich:

„Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird durch deren Abschließung vor den dazu bestimmten Civilstands-Beamten bedingt. Die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.“

Hiernach also ist die Abschließung der Ehe vor dem Civilstands-Beamten die Hauptsache; derselbe ertheilt ihr die bürgerliche Gültigkeit, die volle Gesetzeskraft. Die kirchliche Trauung dagegen, die früher Eins und Alles war, ohne die jedes eheliche Zusammenleben als Concubinats (wilde Ehe) galt, ist jetzt Nebensache, Anhängsel. Wenn sie geschieht, wenn sie noch vom Brautpaare begehrt wird, so kann sie erst nach dem Civilact stattfinden. Das Reich Gottes ist demnach mit seiner Thätigkeit Nr. 2, das Reich der Welt Nr. 1.

Die Civilehe besteht nun aber darin, daß, wie Ihr sonst zu dem Richter gegangen seid, um Diesem oder Jenem Eure Wirthschaft verschreiben zu lassen, Ihr jetzt zu eben demselben geht, um Eure werthe Person nebst etwaiger Zubehör an Hab und Gut an diese oder jene andere Person gerichtlich verschreiben zu lassen. Ihr habt zwar dadurch mehr Umstände, weitere Wege, müßt größere Gebühren zahlen, aber Ihr hört dafür auch kein christlich Wort und seid sofort in abgekürztem Verfahren rechtskräftige Eheleute, wenn auch keine christlichen geworden. Vielen, die im Schlamm des Lebens untergegangen sind, Vielen, denen die Welt und ihre vergängliche Herrlichkeit, denen der Bauch ihr Gott ist, und die daher nichts auf dem ganzen Erdboden für entbehrlicher halten, als Kirche und Gotteswort, die in den Dienern desselben nur lästige Eindringlinge in die Familienverhältnisse, nur bezahlte Pfaffen und listige Volksverdummer sehen, Vielen ist diese Civilehe ganz recht. Sie brauchen sich jetzt am Trautage nicht mehr vom Pastor mit

Gotteswort trösten, ermahnen, strafen zu lassen. Aber auch mir und tausend andern Geistlichen und vielen tausend verständigen Nichtgeistlichen ist die Civilehe ganz recht;

„aber sie soll nur Nr. 2 und die kirchliche Trauung Nr. 1 sein; sie soll in das freie Belieben eines jeden Staatsbürgers gestellt, kein Muß, kein Zwang, kein Gewissensdruck sein.“

Dann, wenn die bürgerliche Gültigkeit der Ehe nach eines Jeden religiösem Charakter nach seiner freien Wahl entweder durch die kirchliche Trauung oder durch den Civilact bedingt ist, dann wird sich eine herrliche Scheidung ganz von selbst herausstellen. Die Weltmenschen werden alsdann mit der Schließung ihrer Ehe in die Gerichtsstube gehen, die lebendigen Glieder der Kirche werden nach wie vor glaubend, liebend und hoffend in das Gotteshaus treten. So hätten beide Theile das Ihre, beide gewonnen.

Glaubet mir, lieben Freunde! es war bisher manche kirchliche Trauung für den Geistlichen eine recht saure und schwere Arbeit. Da kamen welche, die um Unzucht und Ehebruch mit Schimpf und Schanden geschieden waren; da erschienen welche am heiligen Altare, deren ganzes Leben eine Kette von Lastern und Verbrechen, denen Gleichgültigkeit, ja Widersetzlichkeit gegen Gottes Wort auf der Stirn geschrieben stand, die die ganze Sache als eine Jare betrachteten und froh waren, wenn der Spaß nur erst vorüber. Sie kamen und begehrten der bitteren Nothwendigkeit wegen, was sie im Herzen verachteten, die kirchliche Einsegnung. Ach, da hat mancher Geistliche nicht stehen wollen, wo die Spötter standen; hat die Perle nicht vor die Säue werfen mögen und sich in seinem Gewissen gedrungen gefühlt, dergleichen Brautpaaren seinerseits die kirchliche Einsegnung zu versagen. Das hat natürlich ein gewaltiges Schreien und Schreiben bei Hoch und Niedrig gegeben!

Nun wohl! diesem Kampfe sind wir durch §. 16 glücklich enthoben; wir brauchen solche Ehen nicht mehr einzusegnen, weil derartige Eheleute uns und unsere Kirche gern verschonen und die Civilstands-Beamten besuchen werden. Ja, dieser Menschenklasse wird die Civilehe ein hohes Kleinod, eine theure Errungenschaft sein und bleiben. Aber frommen Seelen ist die Civilehe ein Gräuel, ihnen ist an Gottes Segen Alles und gerade bei diesem Schritt das Meiste gelegen; sie denken noch:

„Mit Gott fang' an,
Mit Gott hör' auf;
Das ist der rechten Ehe Lauf!“

Und diese guten Christen sollten gezwungen werden, erst den Civilact durchzumachen, um dann später so als Nebensache die kirchliche Trauung zu erlangen?! Nein, nie und nimmer. Das wäre bei aller gepriesenen Glaubensfreiheit ein Gewissensdruck, ein Gewissenszwang, gegen den unsere evangelische Lehre uns schützt und den die Märzfreiheit, die ja Alles frei haben will, ohne inconsequent zu sein, niemals

billigen kann. Darum, wie für jene, so auch für diese kirchlichen und christlichen Gemüther, bei dieser heiligen Familienweihe freie Wahl, d. h. kirchliche Trauung ohne zwingenden Civilact.

Mit Freuden werden die Diener der Kirche bereit sein, die ja so manche Liste an die Behörden senden müssen, den mit der Führung der Civilstands-Register betrauten Beamten sofortige Meldung von jeder kirchlichen Trauung zu machen und wiederum von diesen gleiche Meldungen der bei ihnen geschlossenen Civil-ehen zur Vervollständigung ihrer Trauregister pünktlich entgegenzunehmen. —

Eine Civilehe, liebe Freunde! muß aber in unserem jetzt constitutionellen Staate bestehen, wie sie denn in dem constitutionellen Nachbarstaate, in Frankreich, längst besteht. Sie muß bestehen, weil unser Staat aufgehört hat, ein christlicher zu sein, weil er künstlich ein bloßer Rechtsstaat sein wird. In einem solchen Rechtsstaate kann sich aber Jeder mit Jeder ehelich verbinden; der Jude mit der Christin, der Christ mit der Musamedanerin, die Christin mit dem Heiden. In einem Rechtsstaate kommt es nur darauf an, daß die Legitimationspapiere in gehöriger Ordnung sind und daß die richterlichen Gebühren voraus bezahlt werden können. Nach dem Glauben, nach dem Bekenntniß fragt der Staat nicht mehr; er sieht das Recht, nicht das Vertrauen auf Gott als Grundlage des Lebens und somit der Ehe an. Dergleichen Ehen zwischen Juden und Christen, die der Rechtsstaat heiligt, kann die christliche Kirche nimmermehr heiligen, und sonach ist im Rechtsstaate mit der Freiheit des religiösen Bekenntnisses nothwendig auch die Civilehe gesetzt. —

Nun aber wundert Euch, liebe Freunde! Die hohe erste Kammer, von der ich freilich Besseres erwartet hätte, hat diesen §. 16 der Verfassung als Gesetz gebilligt und somit die Civilehe als Erstes, als unentbehrliche Hauptsache, die kirchliche Trauung als Zweites, als entbehrliche, in das freie Belieben gesetzte Nebensache hingestellt.

Dagegen muß ein christliches Volk protestiren, muß die Hülfe der zweiten Kammer anrufen und seinen Abscheu gegen einen solchen Mischmasch kund geben. Seht, 27 geistliche Männer, von denen Euch viele genauer bekannt sind, haben dies bereits in der nachfolgenden offenen und ehrlichen Petition gethan, die ich Euch mit der herzlichsten Bitte zur Kenntnißnahme bringen soll, daß Ihr bald, recht bald ein Gleiches thun möchtet. Hierzu hat Jeder das Recht, und verständige und redliche Männer findet Ihr Alle in Eurer Bekanntschaft, die Euch zu einem solchen Schritte mit Freuden helfen. Es soll Euch und Euren Kindern die alte, heilige Sitte der kirchlichen Trauung als ein gutes Recht unserer evangelischen Kirche gesichert werden! Ihr sollt nicht am fremden Joche ziehen!

Sollte aber wider Erwarten auch die zweite Kammer den Wunsch des Volkes nicht hören können, dann hat unser geliebter Herr und König das absolute Veto, dieses Recht des Genehmigens und Verwerfens. Auf Ihn, der in dem feierlichsten Augenblicke seines Lebens gelobte: „Ich und mein Haus wollen

dem Herrn dienen,“ auf Ihn laßt uns hoffen, an Ihn, den frommen Landesvater, uns vertrauensvoll wenden!

Marquardt, den 1. November 1849.

C. Müller, Pastor.

An

Eine Hohe Zweite Kammer zu Berlin.

Die Hohe Erste Kammer hat in Uebereinstimmung mit der Verfassung vom 5. December vorigen Jahres den Beschluß gefaßt: daß die kirchliche Trauung nur nach Vollziehung des Civilactes stattfinden darf.

Gegen diesen Beschluß fühlen wir uns gedrungen, auf das Allerentschiedenste zu protestiren; denn

er greift tief und zerstörend nicht nur in die persönliche Freiheit der Staatsbürger ein, sondern zerrüttet auch auf gefährliche Weise das kirchliche Bewußtsein unserer Gemeinen.

Im Herzen des Volkes lebt ein unüberwindlicher Widerwille gegen einen Zwang solcher Art.

Nicht minder steht fest, daß durch die Beraubung des Rechtes, welches die Kirche bisher tadellos besessen hat, auch des Staates Wohl in seinen Grundfesten erschüttert wird.

Daher bitten wir, die Hohe Zweite Kammer wolle dem §. 16 folgende Fassung geben:

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe wird entweder durch die kirchliche Trauung oder durch den Civilact bedingt.

Zur Führung der Personenstands-Registers machen sich die betreffenden Beamten gegenseitig von dem Geschehenen Anzeige.

Mauen, am Reformationstage, als am 31. October 1849.

Struensee, evangelischer Pfarrer zu Flatow.

Rnuth, Pfarrer zu Tremmen.

C. Müller, Pastor zu Marquardt-Ueh.

Kienitz, Pfarrer zu Linum.

Scheringer, Pfarrer zu Fahrland.

Goldmann in Bredow.

Chevalier zu Liebow.

Thiele zu Berge.

Drude, Prediger zu Döberitz.

J. Dracke, Prediger zu Zeesow und Wernitz.

Sering, Prediger zu Mauen.

Wilke, Prediger zu Mezeltzin.

Blöß, Oberprediger zu Mauen.

Schinkel, Prediger zu Baschow.

Rag, Prediger zu Buckow.

Meißner, Prediger zu Ruckow.

Angermann, Prediger zu Plenitz.

Mertz, Superintendent zu Regin.

Senkel, Pastor-Adjunctus zu Paaren und Berwenitz.

Spilner, Prediger zu Pessin.

Stechert, Pred. zu Falkenrehde und Buchow-Carpzow.
Duchstein, Superintendent der Diocese Naueu u. Pfarrer zu Egin und Knobloch.
Naue, Prediger zu Barnewitz.
Krusenmarck, Superintendent in Bornim.
Strumpf, Candidat in Bredow.
Duchstein, Candidat in Egin.
Bruraw, Candidat in Lützow.
Schieferdecker, Rector zu Naueu.

* * *

Nachschrift.

Der Herr Candidat **Cochius** zu Bögom hat im Namen und Sinn vieler Wahlmänner des Kreises bei unsern Abgeordneten, den Herren v. Patow und Krahn, Protestation gegen den Beschluß der ersten Kammer, ähnlich wie in vorstehender Adresse, eingelegt und dieselben gebeten, möglichst dahin zu wirken, daß die kirchliche Trauung mit dem Civilact gleiches Recht erhalte und zu einer vor der bürgerlichen Obrigkeit rechtsgültigen Ehe eine von beiden Verbindungsarten genügend wäre. Es würde gewiß von dem größten Einfluß sein, wenn nicht bloß viele Geistliche, nicht bloß die Wahlmänner, sondern möglichst jeder Einwohner des Kreises, welcher es für verderblich hält, daß das Land zu Weidem, Civilact und kirchlicher Trauung, soll gezwungen werden, entweder für sich oder in Gemeinschaft mit Mehreren dasselbe thäte und seine Uebereinstimmung ausspräche.

Sch.

Anzeigen.

Angelegenheit des bauerlichen Brand-Hülfsvereins.

In Verfolg meiner Mittheilung durch das vorigjährige Schluß-Circular, daß ich die Geschäfte nur bis zum Ende dieses Jahres noch leiten würde, haben sich die Ortschaften des Pändchens Bellin abgesondert, und die Ortschaften des ehemaligen Olin werden vom 1. Januar 1850 ab eine besondere Gesellschaft bilden; haben auch den Lehnshulzen Herrn Kolberg als Vorsteher erwählt. Es bleibt nun denen Associrten des Havellandes, also allen Ortschaften, die auf der Mittagsseite des großen Hauptkanals liegen, nur übrig: „entweder durch Abgeordnete zusammenzutreten, um für sich einen Vorsteher zu wählen, oder diesen Verband ganz aufzulösen.“ —

Die Auflösung würde als eingetreten zu erachten sein, wenn nicht vor Ablauf des Jahres 1849 ein Beschluß stattgefunden hätte, und deshalb schlage ich vor:

„daß sich Abgeordnete aus den Ortschaften des Havellandes am Freitag den 30. November, Morgens 10 Uhr, im Gasthose zum goldenen Stern in Naueu“ versammeln, bin auch gerne bereit, mich dort einzufinden, wenn es gewünscht wird, um mit Rath Beistand zu leisten.

Dyrok, den 10. November 1849.

v. Hobe.

Am 19. November d. J., Abends 7 Uhr, wird im neuen Saale des Herrn Kunter ein Concert zur Gründung einer Suppen-Vertheilung an hiesige Armen stattfinden, wozu hierdurch eingeladen wird.

Entrée 7½ Sgr. — Familienbillets, 3 Stück à 5 Sgr., ohne der Wohlthätigkeit Schranken zu setzen, sind zu haben in den drei Läden des Herrn Kerkow.

Naueu, den 5. November 1849.

Das Comité.

Bekanntmachungen.

Bei dem Unterzeichneten sind während des bevorstehenden Winters mehrere Hundert starke, mittel und kleine Bauhölzer, so wie auch Doppelricke zu verkaufen. Die gedachten Hölzer stehen unmittelbar am Eingange des Dorfes, von Pausin her, und zwar angrenzend an das Grundstück des Unterzeichneten. Käufer wollen sich gefälligst Montags, Donnerstags und Sonnabends Vormittags beim Verkäufer melden.

Die Herren Schulzen des Kreises werden zugleich ersucht, vorstehende Anzeige ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Wansdorf, den 4. November 1849.

Der Holzhändler Lutter.

Eine dem Unterzeichneten gehörige, noch in gutem, baulichen Zustande befindliche Wasserschöpfmühle, auf den Betrieb durch Windeskraft, soll am

Donnerstag, den 29sten d. M.,

Vormittags 10 Uhr,

an Ort und Stelle alhier an den Meistbietenden verkauft werden. — Die Verkaufsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und sind beim Unterzeichneten zu erfragen, und kann die Mühle jederzeit in Augenschein genommen werden. Lenzke bei Fehrbellin, den 5. November 1849.

Der Bauer Erdmann.

Heirathsgesuch.

Ein Wittwer im rüstigsten Mannesalter, der ein einträgliches Geschäft betreibt, sucht eine Lebensgefährtin von etwa gleichen Jahren mit einigem Vermögen, die bereit wäre, bei seinen drei Kindern Mutterstelle zu vertreten und die Leitung des Hausstandes zu übernehmen. Auf gute häusliche Tugenden wird hierbei besonders gesehen, wogegen eine gute, liebevolle Behandlung, bei einem standesgemäßen Auskommen, zugesichert werden kann.

Hierauf reflectirende Damen werden gebeten, ihre Adressen unter der Bezeichnung: **N. 27.** in der Expedition d. Bl., Lindenstraße Nr. 18 in Potsdam, abzugeben.